

Akademisierung Sozialer Arbeit

Frauen*spezifische Wohnungslosigkeit und Gewalt gegen Frauen*

Perspektiven und Entwicklungsvorschläge
aus Theorie und Praxis

Barbara Unterlerchner, Bojana Bonić & Anna Aszódi

Barbara Unterlerchner, Bojana Bonić, Anna Aszódi.
Frauen*spezifische Wohnungslosigkeit und Gewalt
gegen Frauen*. Perspektiven und Entwicklungsvor-
schläge aus Theorie und Praxis. soziales_kapital, Bd. 27
(2023). Rubrik: Werkstatt. Wien.

Printversion: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/790/1483>

Zusammenfassung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, erkennt Gewalt gegen Frauen* als Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung an. Ihre Ratifizierung 2013 stellte einen großen Schritt für Frauenrechte in Österreich dar. Zehn Jahre später ist Männer*gewalt gegen Frauen* nach wie vor ein weit verbreitetes und tagesaktuelles Phänomen. Dies gilt auch für Gewalt gegen wohnungslose und obdachlose Frauen*, die häufig genauso unsichtbar ist wie weibliche* Wohnungslosigkeit selbst. Wohnungslose Frauen* sind aufgrund von strukturellen Ausschlüssen aus den Hilfesystemen, prekären Lebensumständen und den Auswirkungen mehrfacher Diskriminierung besonders gefährdet für geschlechtsspezifische Gewalt. Der folgende Artikel ist eine Aufforderung, über Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Fachwelt zu reflektieren, durch die betroffenen Frauen* Zugang zu Schutz und Unterstützungssystemen gewährt wird und die wirksamen Strategien zur Beendigung der Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Frauen* darstellen.

Schlagnworte: Gewalt gegen Frauen*, Wohnungslosenhilfe, frauen*gerechte Qualitätsstandards, frauen*spezifische Wohnungslosigkeit, Positionspapier, Intersektionalität, feministische Soziale Arbeit, Exklusion

Abstract

The Istanbul Convention on violence against women, adopted by the Council of Europe, recognizes violence against women* as a violation of human rights and a form of discrimination. Its ratification in Austria in 2013 marked a significant step for women's rights. However, even ten years later, male violence against women* remains a prevalent phenomenon, including gender-based violence against homeless women*. These women* live under precarious circumstances and experience various forms of discrimination, particularly being excluded from social services, which makes them highly susceptible to violence. Their vulnerability often remains as invisible as homelessness of women* itself. The following article is an invitation to reflect on solutions for integrating all women* impacted by gender-based violence into a needs-based support system and to implement strategies that effectively put an end to gender-based violence against homeless women*.

Keywords: violence against women*, homeless services, gender-informed quality standards, female* homelessness, statement, intersectionality, feminist social work, exclusion

1 Eine Einführung anhand eines Fallbeispiels

*Frau L., 37 Jahre, lebt mit ihrem gewalttätigen Partner in prekären Verhältnissen. Sie wohnen zeitweise in einem Zimmer ohne Mietvertrag, kommen bei Bekannten unter oder schlafen in Stiegenhäusern. Frau L. lebt seit drei Jahren ohne Meldung in Wien, davor lebte sie in Ungarn. Sie arbeitete anfangs als Reinigungskraft, wurde allerdings wegen unentschuldigter Fehlzeiten – sie wollte aus Scham nicht mit sichtbaren Verletzungen in die Arbeit gehen – nach drei Monaten gekündigt. Auch ärztlich wollte sie sich aus Angst, dass das medizinische Personal Anzeige gegen ihren Partner erstattet, nicht versorgen lassen. Sie hat mittlerweile durch die erlittenen Verletzungen chronische Schmerzen in den Knien. Ihr Partner konsumiert illegalisierte Suchtmittel, auch Frau L. erhält solche von ihm, sie helfen ihr die Schmerzen zu lindern. Obwohl sich die Gewalt durch ihren Partner zunehmend verschlimmert, wendet sich Frau L. nicht an die Polizei. Sie hat Angst, aufgrund der fehlenden Anmeldebescheinigung ausgewiesen zu werden. Nach einem massiven Gewaltvorfall ruft sie beim Frauennotruf an. Dort wird sie an ein frauen*spezifischesⁱ Tageszentrum der Wohnungslosenhilfe verwiesen. Am Weg dorthin hat Frau L. Angst, von Bekannten ihres Partners oder ihm selbst gesehen zu werden. Im Tageszentrum schildert sie ihre Situation einer Sozialarbeiterin. In ein Frauenhaus kann sie wegen ihrer Suchtthematik nicht. Nach Ungarn zurück kann sie auch nicht – dort würde sie weitere Gewalt und Obdachlosigkeit erwarten. In der „Szene“ kennen viele Frau L. und ihren Partner als Paar – sie kann sich im öffentlichen Raum kaum aufhalten, ohne erkannt zu werden. Daher kann Frau L. nirgends in der Wohnungslosenhilfe nächtigen, ohne dass ihr Partner davon erfährt. Sie weiß nicht, was sie tun soll.ⁱⁱ*

Gewalt an Frauen* ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und betrifft Frauen* unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, Herkunft und Alter. Laut einer Prävalenzstudie erlebten im Untersuchungszeitraum von Oktober 2020 bis März 2021 23,47 % der Frauen* zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich körperliche Gewalt innerhalb oder außerhalb von intimen Partnerschaften; 15,25% waren von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (vgl. Statistik Austria 2021: 23). Während solche Studien Aufschluss über die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen* liefern, gibt es keine quantitativen Untersuchungen zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen* in prekären Lebenslagen, insbesondere wenn sie wohnungs- oder obdachlos sind. Die Praxis zeigt jedoch, dass Fälle wie der oben geschilderte keine Ausnahme sind. Von Wohnungslosigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen* bekommen keinen adäquaten Schutz vor Gewalt in den vorhandenen Hilfesystemen. Sie erfahren Ausschlüsse und werden selten mitgedacht, wenn es um die Errichtung von Angeboten oder Schutzmaßnahmen geht, die Gewalt verhindern oder dieser vorbeugen sollen. Zudem erreichen vorhandene Hilfesysteme betroffene Frauen* schwer bzw. wenden sie sich oftmals

nicht an diese.

In diesem Artikel diskutieren die Autorinnen* Hürden in den Hilfesystemen und schlagen Verbesserungen und Strategien vor, um den betroffenen Frauen* einen leichteren Zugang zu Unterstützung bei und Schutz vor Gewalt zu gewähren. Impulsgebend ist das Positionspapier der Bundesweiten Frauen*vernetzung zum Thema Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Frauen*,ⁱⁱⁱ bei welchem die Autorinnen* als Verfasserinnen* mitgewirkt haben. Dieses enthält Forderungen an Trägerorganisationen der Wohnungslosenhilfen sowie an politische Entscheidungsträger_innen und Fördergeber_innen, um frauen*gerechte Qualitätsstandards zu erreichen und Versorgungslücken zu schließen.^{iv}

2 Frauen*spezifische Wohnungslosigkeit und geschlechtsspezifische Gewalt – ein Blick auf die aktuelle Forschung

Studiendaten zeigen geschlechtsspezifische Unterschiede in den Armutsrisiken und strukturelle Diskriminierung von Frauen* – Österreich nimmt im EU-Vergleich den drittletzten Platz beim Gender-Pay-Gap ein (vgl. Europäische Kommission 2022). Frauen* verdienen demnach im Jahr 2020 pro Stunde brutto 18,19% weniger als Männer*. Damit liegt Österreich deutlich über dem EU-Durchschnitt (13%). Die Daten der EU-SILC 2022 zu Armut und Armutsgefährdung zeichnen ebenfalls ein Bild der Ungleichheit. Frauen* sind überproportional oft von erheblichen materiellen und sozialen Benachteiligungen betroffen (vgl. Statistik Austria 2023). Steigende Wohnkosten (vgl. Statistik Austria 2022: 47ff.) erhöhen das Risiko der Wohnungs- und Obdachlosigkeit zusätzlich. Erfahrungen aus der Praxis mit frauen*spezifischer Wohnungslosigkeit und Forschungsergebnisse (vgl. u.a. Bonić 2022: 98–107; Bretherton/Mayock 2021: 5–6) zeigen einen direkten Zusammenhang von Abhängigkeitsbeziehungen, Gewaltdynamiken und Armutsrisiken. Gleichzeitig wird die Überschneidung von Wohnungslosigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt nur wenig diskutiert (vgl. Gerull/Österreich 2003: 28). Weibliche Wohnungslosigkeit stößt erst seit den 1990er Jahren auf das Interesse der Forschung. Erklärungsansätze hierfür sind u. a. die gesellschaftliche Marginalisierung von Frauen* (vgl. Steinert 1997: 23).

Erfahrungen, die von Gewalt betroffene Frauen* in der Wohnungslosigkeit machen, sind von verschiedenen Formen von Diskriminierungen und daraus resultierenden Multiproblemlagen geprägt. Abhängigkeits- und Gewaltdynamiken verstärken sich durch soziale Ausgrenzungserfahrungen, die Frauen* wegen ihrer nationalen und sozialen Herkunft, fehlenden finanziellen Ressourcen sowie aufgrund von Sucht- oder psychischen Erkrankungen erleben (vgl. Bonić 2022: 98). Mangels Perspektiven und Unterstützungsmöglichkeiten bedeutet die erlittene Gewalt für viele betroffene Frauen* entweder Wohnungslosigkeit oder das Verbleiben in einer Abhängigkeitsbeziehung (vgl.

ebd.). Sowohl in der Praxis als auch in der Fachliteratur wird oftmals beschrieben, dass wohnungslose Frauen* für Hilfesysteme „schwer erreichbar“ sind (vgl. u.a. Aszódi/Bonić/Unterlerchner 2023: 3–5; Mayock/Bretherton 2016: 278–280; Bonić 2022: 100). Selbst wenn sie von Gewalt betroffen sind, sind sie mit Zugangsbarrieren zu Hilfesystemen konfrontiert und nehmen aus Scham oder aus Angst vor (bereits erlebter) Ablehnung und Stigmatisierung eher spät oder gar keine institutionelle Unterstützung an. Das Zusammenspiel von Ausschlüssen aus den Hilfe- und Sozialsystemen, fehlenden Angeboten und Perspektiven sowie dominierenden patriarchalen Machtstrukturen führt dazu, dass Frauen* vielfach verdeckt wohnungslos leben und folglich „unsichtbar“ bleiben (vgl. u.a. Bodenmüller 2020: 364; Bretherton/Mayock 2021: 4–5.). Dazu kommt, dass die Hürden zum Zugang zu Hilfesystemen umso größer werden, je mehr Diskriminierungserfahrungen sich überschneiden und einander beeinflussen (vgl. Bonić 2022: 99). Besonders vulnerable Gruppen sind Frauen* mit Migrationsgeschichte, Frauen* mit Sucht- oder psychischen Erkrankungen, Frauen* mit Kindern oder trans* Frauen u.a. (vgl. Fellingner/Schiller 2020: 33–34).

3 Gewaltschutz und Aufenthaltsrecht: Rechtliche Rahmungen für die Bedarfe wohnungsloser, gewaltbetroffener Frauen*

3.1 Gewaltschutz in Österreich und die Verortung wohnungsloser Frauen*

In Österreich gibt es zahlreiche spezialisierte Opferunterstützungsdienste. Betroffene von Gewalt in der Familie oder weibliche* Betroffene von Sexualdelikten können in Österreich auf ein engmaschiges Netz an Unterstützungsleistungen zurückgreifen (vgl. Nachbaur/Unterlerchner 2016: 149). Zudem war die Umsetzung des ersten und mehrfach novellierten Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG, BGBl. Nr. 759/1996) ein wichtiger Meilenstein und läutete einen Paradigmenwechsel ein. Seither müssen Gewalttäter_innen bei einer Gefährdung die gemeinsame Wohnung für eine bestimmte Zeit verlassen, unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Auch wenn nicht explizit im Gesetz angeführt, war die Betroffenheit von Frauen* und Kindern von Männer*gewalt der Ausgangspunkt für das Gesetz, welches sich jahrzehntelangen politischen Kämpfen verdankte, die auf die Gleichstellung der Frauen* abzielten. Während in Österreich die Frauenhausbewegung erreichte, dass die Stellung der Frau* im Gesetz verbessert wurde,^v gab es von Seiten der UNO und des Europarates mehrere Deklarationen und Übereinkommen, denen entsprechend Gewalt an Frauen* als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen ist und denen zufolge Staaten für den Schutz der Opfer und die Beendigung der Gewalt Verantwortung tragen.^{vi}

Die letzte große Errungenschaft im Gewaltschutz ist das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

häuslicher Gewalt 2011, die sogenannte Istanbul-Konvention. Die Istanbul-Konvention enthält neben dem Begriff „Gewalt gegen Frauen“ auch eine Definition der häuslichen Gewalt. Diese umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt, die innerhalb der Familie, im Haushalt und zwischen verheirateten und geschiedenen Personen vorkommt. Es braucht keinen gemeinsamen Wohnsitz, um der Definition der häuslichen Gewalt zu entsprechen (vgl. Art 3 lit.b). Das Übereinkommen bestimmt außerdem ein Nicht-Diskriminierungsgebot in Artikel 4, demzufolge Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer auf nichtdiskriminierende Weise umzusetzen sind. Genannt werden hierbei bestimmte Merkmale von Personen, die keine Diskriminierung nach sich ziehen dürfen, wie etwa das biologische oder soziale Geschlecht, die nationale oder soziale Herkunft, die Geschlechtsidentität, das Vermögen oder auch ein Migrations-, Geflüchteten- oder sonstiger Status. Frauen*, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, werden explizit im erläuternden Bericht zum Übereinkommen als besonders schutzbedürftige Personen genannt (vgl. Europarat 2011:58).^{vii} Das bedeutet, dass sich Maßnahmen und Schutzstandards besonders an den Bedürfnissen jener Frauen* orientieren sollten, die sich außerhalb gesellschaftlicher Normvorstellungen bewegen und gerade deswegen einem besonderen Gewaltrisiko ausgesetzt sind.

Die Realisierung dieser Standards lässt eine Orientierung an besonders vulnerablen Frauen* vermissen, wie das Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention zeigt. Bisher wurden Einrichtungen für wohnungslose Frauen* nicht von der Expert_innengruppe des Europarats, der *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence* (GREVIO), die für die Überwachung der Umsetzung der Konvention durch die Vertragsparteien verantwortlich ist, in die Evaluierung miteinbezogen (vgl. GREVIO 2017: 85–86). Bei der Erstellung des NGO-Schattenberichts über Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention waren Organisationen der Wohnungslosenhilfe ebenfalls nicht beteiligt (vgl. NGO-Koalition GREVIO-Schattenbericht 2016: 3). Während der Bericht auf drohende Obdachlosigkeit von Frauen* nach einer Trennung oder Scheidung als eine Folge von fehlenden Wohnprogrammen und leistbarem Wohnraum hinweist, stehen diejenigen Frauen*, die bereits ihre Wohnungen verloren haben und gleichzeitig von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, nicht im Fokus (vgl. ebd.: 64).

Die Gewaltschutzgesetze in Österreich regeln Schutzmaßnahmen durch Polizei, Schutzverfügungen im Zivilrecht, strafrechtliche Maßnahmen sowie die Rechte von Betroffenen in gerichtlichen Straf- oder Zivilverfahren. Kernstück des Gewaltschutzes ist das Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (§ 38a SPG).^{viii} Diese sicherheitspolizeiliche Schutzmaßnahme erfolgt nach oder vor einem wahrscheinlichen, gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der die gefährdete Person lebt. Wenngleich eine Wohnung keine Voraussetzung für die Anwendung der polizeilichen

Schutzmaßnahme ist, gilt diese dennoch als potentieller Ort der Gewaltausübung. Die Anzahl der jährlichen Betretungsverbote in Wohnungen zeigt, dass dies durchaus berechtigt ist: Im Jahr 2022 wurden der Wiener Interventionsstelle 4.247 polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote von der Polizei gemeldet (vgl. Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2023: 9).^x

Eine Wohnung bzw. ein Wohnort ist folglich wesentlich für die idealtypische Interventionskette: Ein Betretungs- und Annäherungsverbot für den „Gefährder“ durch die Polizei, anschließend ein Antrag der gefährdeten Person auf die zivilrechtliche einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§382b EO) beim Zivilgericht, um dieses Verbot für bis zu sechs Monate zu verlängern; Unterstützung hierbei bieten dafür errichtete Gewaltschutzzentren. Solche Interventionsketten, die einen lückenlosen Schutz für von Gewalt betroffene Frauen* gewährleisten sollen, lassen sich also nur dann effektiv realisieren, wenn es einen Ort gibt, an dem Schutzzonen definiert werden und wo sich die Betroffenen dauerhaft aufhalten können. Für wohnungs- und obdachlose Frauen* ist es schwierig, durch dieselben sicherheitspolizeilichen Maßnahmen einen solchen Schutzraum zu erhalten.

Auch im Strafprozessrecht werden „Opfer von Gewalt in Wohnungen“ denjenigen Opfergruppen zugeordnet, die als besonders schutzbedürftig gelten und folglich eine Reihe von strafprozessualen Schutz- und Schonungsrechten in Anspruch nehmen können, die anderen Opfergruppen nicht zukommen.^x Der Ort der Gewalt als zentrales Element für eine Beurteilung der besonderen Schutzwürdigkeit eines Opfers war wohl der Versuch, Bestimmungen der EU-Opferschutz-Richtlinie (12/29/EU), die im Zuge des Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 umgesetzt wurde, mit schon etablierten Standards der Gewaltschutzgesetze in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zur nationalen Norm wird in der Richtlinie allerdings die Beziehung und Abhängigkeit des Opfers vom Täter hervorgehoben (Art. 22, Abs. 3). Gelingen ist die Umsetzung der Richtlinie ins österreichische Strafprozessrecht somit nicht, denn die Opfergruppen sind nicht deckungsgleich. Nicht jede Form von Gewalt gegen Frauen* geschieht in einer Wohnung (vgl. Nachbaur/Unterlerchner 2016: 147).

3.2 Aufenthaltsrecht und soziale Folgen

Migrantische Frauen*, die von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffen sind, haben aufgrund aufenthaltsrechtlicher Schranken häufig kaum Zugang zu existenzsichernden Leistungen und leistbarem Wohnraum. Das betrifft nicht nur Drittstaatsangehörige ohne aufrechten Aufenthaltstitel, sondern auch EU- und EWR-Staatsbürgerinnen*, die ohne dokumentierte Erwerbstätigkeit vom Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind. Grundlage dafür ist die EU-Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger_innen und ihrer Familienangehörigen. Sie

ermöglicht EU-Bürger_innen, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, sie erfordert bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten in einem anderen EU-Mitgliedstaat aber auch, dass sie entweder angestellt oder selbstständig erwerbstätig sind oder für sich und Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel verfügen und während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.^{xi} Außerdem müssen sie über einen aufrechten Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen.

EU-Bürger_innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Versorgungsangebot für obdach-undwohnungslose Personen, abseits von niederschweligen Basisversorgungseinrichtungen, ausgeschlossen (vgl. Kühne/Füchslbauer 2021: 236–238). Zudem haben EU-Bürger_innen nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmer_innen in Österreich aufhalten oder schon länger als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich wohnen.^{xii} Dasselbe gilt für den Zugang zu Gemeindewohnungen der Stadt Wien sowie einer Förderung im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe.^{xiii} Die Folge sind häufig prekäre Lebensumstände, die sich aus der engen Verwobenheit von fehlenden Arbeitsmöglichkeiten und Aufenthaltstiteln, fehlender materieller Grundsicherung und Versicherungsschutz ergeben und nicht selten Obdachlosigkeit als Folge haben (vgl. VWWH 2022: 13). Eine „freiwillige Rückkehr“ ins Herkunftsland ist für viele betroffene Frauen* keine Option, da sie Gewalt- und Diskriminierungsrisiken sowie Perspektivenlosigkeit ausgesetzt wären. Die fehlenden langfristigen Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und ein Mangel an leistbaren Wohnmöglichkeiten verhindern häufig, dass betroffene Frauen* einen adäquaten Gewaltschutz bekommen (vgl. Kühne/Füchslbauer 2021: 239).

4 Zugänge zu den Hilfesystemen und deren Bedeutung für die Soziale Arbeit

Im anfangs beschriebenen, fiktiven Fall von Frau L. gibt es aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Suchterkrankung und ihres sozialen Status' kaum Unterstützungsmöglichkeiten und Schutzperspektiven. Die Handlungsoptionen von Frau L. und ihren betreuenden Sozialarbeiterinnen* sind stark eingeschränkt. Eine adäquate Unterstützung, die ihr den Ausstieg aus ihrer Gewaltbeziehung und prekären Lebenslage ermöglicht, ist unter den gegebenen Voraussetzungen kaum realisierbar.

In Hilfesystemen gibt es eine klare Trennung zwischen der Wohnungslosenhilfe und dem Gewaltschutzbereich (vgl. Bretherton/Mayock 2021: 43). Trotz der Anerkennung in der Fachliteratur, dass frauen*spezifische Wohnungslosigkeit und geschlechtsspezifische Gewalt eng miteinander zusammenhängen, werden die Problemlagen häufig getrennt voneinander betrachtet, was zur Folge haben kann, dass betroffene Frauen* keine adäquate Unterstützung bekommen (vgl. ebd.). Durch

Bewertungen und Gewichtungen der jeweiligen Problemlagen – Wohnungslosigkeit und Gewalt – wird teilweise entschieden, inwiefern betroffene Frauen* Unterstützung in den Hilfesystemen finden. Diese Gewichtung erfasst die Erfahrungen betroffener Frauen* nicht adäquat, denn die Problemlagen bedingen sich gegenseitig und beeinflussen einander (vgl. Bonić 2022: 102). Für eine bedarfsgerechte Unterstützung müssen Hilfesysteme komplexe Zusammenhänge zwischen den sich überschneidenden, wechselwirkenden Diskriminierungen erkennen und sichtbar machen. Eine feministisch-intersektionale Perspektive ist dabei essenziell (vgl. Mayock/Bretherton/Baptista 2016: 146). Feministische Soziale Arbeit fördert durch ihre Ansätze auf institutioneller und individueller Ebene Empowerment-Prozesse von betroffenen Frauen*. Es geht darum, die Problemlagen betroffener Frauen* nicht zu individualisieren, sondern diese im Kontext gesellschaftlicher Ungleichverhältnisse zu denken (vgl. Dietz 2000: 374).

Wohnungslose und von Gewalt betroffene Frauen* werden durch Zugangsbarrieren und diskriminierende Erfahrungen in den Hilfesystemen, in Ämtern und Behörden, in Gesundheitseinrichtungen und sonstigen Institutionen stigmatisiert, abgelehnt und häufig nicht ernst genommen. Als Reaktion nehmen betroffene Frauen* Angebote der Hilfesysteme oft nicht an (vgl. Bretherton/Mayock 2021: 6). Um solchen Ausschlusserfahrungen zu begegnen, eignen sich niederschwellige Angebote. Wesentlich dabei ist eine einladende, akzeptierende Haltung, die einen hohen Grad an Selbstbestimmung und Gestaltung des Betreuungsrahmens zulässt. Dadurch könnten Frauen* verlässliche Beziehungen an einem Ort ohne Verbindlichkeiten und Erwartungsdruck erfahren (vgl. Steckelberg 2016: 453). Dies ermöglicht Reparaturarbeit an gescheiterten Beziehungen zum Hilfesystem (vgl. Mayrhofer 2012: 153).

5 Verbesserungen und Lösungen – der Blick aus der Praxis

Das Positionspapier der Bundesweiten Frauen*vernetzung zum Thema Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Frauen* formuliert eine Reihe an Verbesserungsvorschlägen, die auf bereits vorhandenen Hilfesystemen aufbauen. Die Autorinnen* greifen in diesem Artikel drei Ansätze heraus, die eine starke Hebelwirkung für die operative Arbeit der Wohnungslosenhilfe und von Gewaltschutzeinrichtungen haben können:

1. Wohnungs- und obdachlose Frauen* sind derzeit keine explizite Zielgruppe von gewaltschutzbezogenen Maßnahmen und Initiativen. Das zeigt sich einerseits an ihrer fehlenden Sichtbarkeit im Diskurs der letzten Jahre, wenn es um die hohe Anzahl an Gewaltvorfällen und Femiziden in Österreich geht. Andererseits sind bis dato noch keine Wohnungsloseneinrichtungen aktiv bei der Kontrolle der Umsetzung

von geltenden menschenrechtlichen Standards beteiligt. Es gilt, dieses Versäumnis nachzuholen und Risiken und Bedarfe wohnungs- und obdachloser Frauen* an die Expert_innengruppe des Europarats (GREVIO) zu berichten. Auch im NGO Schattenbericht über Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten diese durch Vertreter_innen der Wohnungslosenhilfen sichtbar gemacht werden. Frauen*spezifische Einrichtungen – auch solche der Wohnungslosenhilfe – müssen auf allen Ebenen in die politische Maßnahmen(findung) eingebunden werden, um bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen* mitzuwirken.

2. Eine langfristige, sichere Wohnmöglichkeit ist eine grundlegende Voraussetzung, um betroffenen Frauen* einen Schutzraum zu ermöglichen und aus Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnissen auszusteigen. Gewaltbetroffene Frauen* sollen daher immer, unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Regulierungen, als Härtefall behandelt und im Rahmen der Wohnungslosenhilfe gefördert bzw. finanziert werden. So müssen sie möglichst rasch eine Notwohnung bis zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation erhalten oder eine Wohnung im Rahmen von Housing First (mit dem Angebot einer mobilen sozialarbeiterischen Betreuung) erhalten. Dafür ist es notwendig, dass ausreichend leistbarer Wohnraum für Housing First Wohnungen vorhanden ist und davon mindestens 50% den speziellen Bedarfen von Frauen* entsprechen (vgl. Aszódi et al. 2023: 7). Einrichtungen des stationären Gewaltschutzes müssen mit ausreichenden Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen, um hochgefährdeten Frauen* in Multiproblemlagen einen Zugang sowie einen temporären Schutz vor weiterer Gewalt zu gewährleisten, unabhängig von Sucht- oder psychischen Erkrankungen.

3. Auf der Ebene der Hilfseinrichtungen selbst sind regelmäßige Vernetzungen und die Verbesserung der Schnittstellenarbeit zwischen Wohnungslosenhilfe und Gewaltschutz erforderlich, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung und Beratung wohnungsloser Frauen*, die von Gewalt betroffen sind. Denkbar wären gegenseitige Schulungen zu den Risiken und Folgen von weiblicher* Wohnungs- und Obdachlosigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entwicklung neuer Standards und Interventionen sowie Fallkonferenzen mit weiteren relevanten Akteur_innen bei besonders gefährdeten Frauen*.

6 Conclusio

Die in diesem Artikel dargestellten Zusammenhänge und Verschränkungen von Problemlagen, die weibliche* Wohnungslosigkeit und Gewalt gegen Frauen* begünstigen, zeigen deutlich, dass Lösungen und Verbesserungsmaßnahmen auf unterschiedliche Ebenen ansetzen müssen. In einem ersten Schritt müssen betroffene Frauen* als Trägerinnen* von Rechten anerkannt werden, aus denen Ansprüche auf Schutz vor Gewalt abgeleitet werden, und zwar unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Meldestatus, gesundheitlicher Verfassung sowie sozioökonomischer Lage. Auch wenn menschenrechtliche Übereinkommen das bereits tun, sind explizite Bekenntnisse notwendig, die in der Folge auch umgesetzt werden müssen. Um Frauen* einen Ausstieg aus Armut und Gewaltspiralen zu erleichtern, bedarf es eines strukturellen Wandels: bestehende Ungleichheiten müssen in Hinblick auf die sozio-ökonomische Situation und hinsichtlich des Zugangs zu Hilfesystemen beseitigt werden. Nationale aufenthaltsrechtliche Schranken dürfen nicht menschenrechtliche Verpflichtungen aushebeln. Nur dann kann es gelingen, wohnungslosen Frauen* Schutz vor und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewähren. Besonders vulnerable Gruppen wie sogenannte „nicht anspruchsberechtigte“ Frauen*, psychisch kranke oder suchtkranke Frauen*, die von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, müssen nachdrücklich berücksichtigt werden.

Um wohnungslose, von Gewalt betroffene Frauen* als besonders vulnerable Zielgruppe im Gewaltschutzdiskurs sichtbar zu machen, braucht es eine verstärkte Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen. Um dies erreichen zu können, sind jedoch ein fachlicher Austausch und Kooperation in Einzelfällen nicht ausreichend. Gewaltschutz und Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit müssen verschränkt gedacht werden und erfordern eine Verantwortungsübernahme auf politischer Ebene. So sind Institutionen gefordert, die in ihren Ressorts Zuständigkeiten für Schutz und Sicherheit, Frauenangelegenheiten, soziale Sicherheit sowie Wohnungslosenhilfe innehaben, zusammenzuarbeiten und Lösungen zu finden. Unter Einbeziehung von sozialen Einrichtungen mit Erfahrungswissen und von Bedarfserhebungen bei betroffenen Frauen* müssen Standards, Schnittstellen und Interventionsmechanismen erarbeitet werden, die sowohl präventiv wirken als auch den betroffenen Frauen* ermöglichen, an das vorhandene Hilfesystem anzudocken. Zudem sind solche Prozesse auf Bundes- und Landesebene mit ausreichenden budgetären Mitteln auszustatten, die eine Erarbeitung und Durchführung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen nachhaltig sichern.

Um von Gewalt betroffenen, wohnungslosen Frauen* den Zugang zu Wohnversorgung zu gewähren, müssen Zugangsbeschränkungen zum leistbaren Wohnraum sowie zu Unterstützungsangeboten bei Wohnungsverlust gelockert werden. Nicht zuletzt ist Österreich

nicht nur dem Gewaltschutz, sondern auch dem Menschenrecht auf Wohnen verpflichtet. Vor dem Hintergrund marktwirtschaftlicher Dynamiken ist hierbei das Zusammenspiel mehrerer Faktoren notwendig: Es muss ausreichend leistbarer Wohnraum geschaffen und nachhaltig gesichert werden. Dazu müssen rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen garantieren, dass betroffene Frauen* Zugang zu eben diesem bekommen. Zudem muss der Zugang zu Unterstützung sichergestellt sein, wenn individuelle Schwierigkeiten auftreten und die Gefahr besteht, etwa auf Grund von Gewaltbeziehungen, die eigene Wohnung zu verlieren. Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und Verantwortungen liegen derzeit in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen. Eine enge und koordinierte Zusammenarbeit von Akteur_innen aus Politik, Sozial- und Immobilienwirtschaft ist zur Erreichung dieser Ziele notwendig (vgl. Lenart/Unterholzner/Unterlerchner 2023: 75).

In der Forschung zu Gewalt gegen wohnungs- und obdachlose Frauen* ist es von Bedeutung, dass betroffene Frauen* und ihre Perspektiven und Erfahrungen sichtbar gemacht und ihre Expertise anerkannt wird. Gleichzeitig soll die strukturell-politische sowie gesellschaftliche Dimension ihrer Ausschlüsse und Diskriminierungserfahrungen im Blick behalten werden, um vorhandene Missstände zu analysieren und relevante Akteur_innen in die Verantwortung zu nehmen.

Schlussendlich ist die Soziale Arbeit als Profession gefragt, betroffenen Frauen* niederschwellige Beratung und Begleitung, basierend auf Freiwilligkeit und Lebensweltorientierung anzubieten. Zugleich sollen Professionist_innen auf der Grundlage fachlicher Reflexion und einer parteilichen Haltung auf die oft nicht ausreichend erfüllten Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse wohnungsloser, gewaltbetroffener Frauen* hinweisen. Durch eine feministisch-intersektionale Perspektive auf Gewalt an wohnungslosen Frauen* können unterdrückende, benachteiligende Systeme in der Sozialen Arbeit und den gesellschaftlichen Verhältnissen reflektiert und benannt werden. Die Reproduktion von diskriminierenden Praktiken und dominanten Normen in der Arbeit mit betroffenen Frauen* (vgl. Heite/Vorrink 2013: 247–248) müssen dabei erkannt und in einen politischen Diskurs getragen werden. Die Soziale Arbeit kann eine federführende Rolle einnehmen, die Interessen der betroffenen Frauen* und ihre Bedarfslagen sichtbar zu machen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sie Trägerinnen* von Rechten sind.

Verweise

ⁱ Der in diesem Artikel verwendete Frauen*-Begriff umfasst alle Menschen mit der Eigendefinition Frau*.

ⁱⁱ Der beschriebene Fall ist fiktiv und auf Basis von Erfahrungswerten der Autorinnen* aus der Praxis gebildet worden.

ⁱⁱⁱ Die „Bundesweite Frauen*vernetzung“ entstand im Rahmen der Frauen-Vorvernetzung der BAWO-Fachtagung im Jahr 2021. Die Frauen-Vorvernetzung findet vor dem Kernprogramm der Fachtagung statt und dient als Forum, um frauen*spezifische Themen der österreichischen Wohnungslosenhilfe zu thematisieren sowie bundesweiten Austausch unter Fachmitarbeiter*innen zu ermöglichen. Im Rahmen der Vernetzung fand als Jahresthema 2021–2022 ein fachlicher Austausch zum Thema Gewalt gegen wohnungslose Frauen*

sowie über Möglichkeiten und Grenzen des Gewaltschutzes inner- und außerhalb der österreichischen Wohnungslosenhilfen statt.

^{iv} In Österreich gibt es kein einheitliches Hilfesystem, in dem wohnungs- und obdachlose Menschen Unterstützung finden. Im vorliegenden Artikel beschränken sich die Autorinnen* bei ihrer Analyse auf die Bundeshauptstadt Wien.

^v Ein wichtiger Meilenstein war dabei die Familienrechtsreform 1975 (BGBl. Nr. 412/197), die in weiterer Folge dazu führte, dass die rechtliche Stellung des Ehemannes als Familienoberhaupt beseitigt wurde.

^{vi} Dazu gehören beispielsweise das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW), die „UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ und die „Deklaration zur Eliminierung jeder Form von Gewalt an Frauen“ (1993), die „Peking-Deklaration“ und Aktionsplattform, 4. Weltfrauenkonferenz 1995.

^{vii} Neben Obdachlosigkeit werden weitere Merkmale erwähnt, die auch im Zusammenhang mit Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit auftreten und eine Vulnerabilität verursachen, z.B.: „Konsumenten [sic!] toxischer Substanzen, [...] Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere“ (Europarat 2011: 58).

^{viii} Vgl. 1. GeSchG, BGBl. Nr. 759/1996, 2. GeSchG, BGBl. I Nr. 40/2009, 3. GeSchG, BGBl. I Nr. 105/2019.

^{ix} 77% der Opfer, die Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot erhalten haben, sind weiblich*; knapp 88% der weggewiesenen Personen sind männlich*(vgl. Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2023: 16).

^x § 66a StPO, BGBl. I Nr. 223/2022.

^{xi} Art 7 Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger*innen und ihrer Familienangehörigen, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten.

^{xii} Vgl. 2 § 5 Abs 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz iVm §§ 51 Abs 1 und 53a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

^{xiii} Vgl. Voraussetzungen für den Erhalt des Wiener Wohntickets unter <https://wohnservice-wien.at/service/faqs> (Stand: Jänner 2022), sowie Punkt 4.1. g) 2. und 3. der Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen: https://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifische/Spez_FRL_Unterst_obdach_wohnungsloser_Menschen.1635332081.pdf (Stand 20.8.2023).

Literaturverzeichnis

Aszódi, Anna/Bonić, Bojana/Unterlerchner, Barbara (2023): Gewalt an wohnungslosen und obdachlosen Frauen*. Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung zum Thema weibliche* Wohnungslosigkeit. https://dachverband.at/wp-content/uploads/2023/07/Positionspapier_Gewalt_an_Wohnungslosen_obdachlosen_Frauen.pdf (28.08.2023).

Bodenmüller, Martina (2020): Wohnungslosigkeit von Frauen – auch ein Armutspänomen. In: Dackweiler, Regina-Maria/Rau, Alexandra/Schäfer, Reinhild (Hg.): Frauen und Armut – Feministische Perspektiven. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, S. 361–381.

Bonić, Bojana (2022): „Und wir stehen da mit großem Fragezeichen.“ Unterstützungsperspektiven in der Wohnungslosenhilfe und im Gewaltschutzbereich für wohnungslose und von Gewalt in Paarbeziehungen betroffene Frauen*. Masterarbeit. Wien: FH Campus Wien.

Bretherton, Joanne/Mayock, Paula (2021): Women's homelessness. European evidence review. Research Report. York: FEANTSA. <https://eprints.whiterose.ac.uk/172737/> (27.08.2023).

Dietz, Christine A. (2000): Responding to Oppression and Abuse: A Feminist Challenge to Clinical Social Work. In: *Affilia*, Vol.15, No. 3 (Fall), S. 369–389.

Europäische Kommission (2022): Equal Pay? Time to close the gap! Factsheet, November 2022. https://commission.europa.eu/system/files/2022-11/equal_pay_day_factsheet_2022_en_1_0.pdf (18.8.2023).

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Istanbul. <https://rm.coe.int/1680462535> (22.11.2023).

Fellinger, Renate/Schiller, Alexandra (2020): Frauen* in der Wohnungslosenhilfe in Wien. In: *SiÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich*, 1/2020, S. 28–35.

Gerull, Susanne/Oesterreich, Charlotte (2003): Frauen in Not. Wohnungslose Frauen in Gewaltbeziehungen. In: *Quer – denken, lesen, schreiben*, Nr. 08/03, S. 25–29.

GREVIO – Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017): GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Österreich. Wien: Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend.

GSchG – Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996.

Heite, Catrin/Vorrink, Andrea J. (2013): Soziale Arbeit, Geschlecht und Ungleichheit – die Perspektive Intersektionalität. In: Sabla, Kim-Patrick/Plöber, Melanie (Hg.): *Gendertheorien und Theorien Sozialer Arbeit. Bezüge, Lücken und Herausforderungen*. Opladen/Berlin/ Toronto: Barbara Budrich, S. 237–254.

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2023): Tätigkeitsbericht 2022. Wien. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=855> (22.11.2023).

Kühne, Anne/Füchslbauer, Tina (2021): Von den (Un-)Möglichkeiten einer Sozialen Arbeit mit obdachlosen EU-Bürger*innen. In: ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hg.): Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich. Weinheim: Beltz Juventa, S. 234–246.

Lenart, Christina/Unterholzner, Daniela/Unterlerchner, Barbara (2023): Starke Kooperationen, greifbare Lösungen für eine Gesellschaft ohne Wohnungslosigkeit. In: Wohnungswirtschaft heute, Themenheft Nachhaltig Wohnen & Bauen, S. 68–79.

Mayock, Paula/Bretherton, Joanne (2016): Conclusions. In: Dies. (Hg.): Women's Homelessness in Europe. London: Palgrave Macmillan, S. 265–285.

Mayock, Paula/Bretherton, Joanne/Baptista, Isabel (2016): Women's Homelessness and Domestic Violence: (In)visible Interactions. In: Mayock, Paula/Bretherton, Joanne (Hg.): Women's Homelessness in Europe. London: Palgrave Macmillan, S. 127–154.

Mayrhofer, Hemma (2012): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Funktionen und Formen aus soziologischer Perspektive. Wiesbaden: Springer.

Nachbaur, Dina/Unterlerchner, Barbara (2016): Mogelpackung Opferrechte. Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der Opferschutz-RL. In: juridikum, Nr. 2/2016, S. 145–149.

NGO-Koalition Grevio Schattenbericht (2016): Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO. Koordination: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, AÖF & Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. http://www.efeu.or.at/seiten/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf (29.08.2023).

Statistik Austria (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt. https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf (18.8.2023).

Statistik Austria (2022): Wohnen 2021. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik. Wien. https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Wohnen-2021.pdf (22.11.2023).

Statistik Austria (2023): Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen Tabellenband EU SILC 2022. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2022.pdf (24.11.2023).

Steckelberger, Claudia (2016): Niederschwelligkeit als Handlungskonzept Sozialer Arbeit. Theoretisch-konzeptionelle Grundlagen und aktuelle Herausforderungen. In: Soziale Arbeit, 12/2016, S. 449–455.

Steinert, Erika (1997): Erscheinungsformen und Ausmaß der Wohnungslosigkeit alleinstehender Frauen. Ursachen und Wege in die Wohnungslosigkeit. In: Geiger, Manfred/Steinert, Erika/Schweizer, Carola (Hg.): Alleinstehende Frauen ohne Wohnung. Soziale Hintergründe, Lebensmilieus, Bewältigungsstrategien, Hilfeangebote. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 23–44.

VWWH – Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): Ein Teil der Stadt? Wohnungslos und Anspruchslos in Wien. Situationsbericht 2022. Situationsbericht VWWH 2022.pdf (verband-wwh.at) (28.08.2023).

Über die Autorinnen

Mag.a Barbara Unterlerchner, MA

barbara.unterlerchner@neunerhaus.at

Juristin und Kriminologin in Wien, hat langjährige Erfahrung als Beraterin und Trainerin zu Gewaltschutz, Opferrechten und Gleichbehandlungsfragen. Derzeit arbeitet sie als Referentin für Grundlagen und Policy Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik und Recht bei der Sozialorganisation *neunerhaus*.

Bojana Bonić, MA

bojana.bonic@gmail.com

Sozialarbeiterin in Wien, (frühere) Arbeitsbereiche: frauen*spezifische Wohnungslosenhilfe, Wohnungslosenhilfe für Familien und Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen, jungen Frauen*; Masterarbeit zum Thema frauen*spezifische Wohnungslosigkeit und Gewalt in Paarbeziehungen gegen Frauen*.

Anna Aszódi, BA

anna.e.aszodi@gmail.com

Sozialarbeiterin in Wien, war als studentische Forschungsassistentin an der FH Campus Wien tätig, im Zuge dessen Mitarbeit in diversen Forschungsprojekten des Department Soziales. Sie arbeitet derzeit im Chancenhaus des *Arbeiter-Samariterbund Wien* (Wiener Wohnungslosenhilfe, Schwerpunkt Frauen*beratung und -betreuung) und studiert Soziologie im Master.
